

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

vom 09. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2021)

zum Thema:

**Zur Begrenzung von Einleitungsmengen von Regenwasser und den Auswirkungen auf Bauvorhaben von Verkehrswegen**

und **Antwort** vom 22. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2021)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27288**  
**vom 9. April 2021**  
**über Zur Begrenzung von Einleitungsmengen von Regenwasser und den**  
**Auswirkungen auf Bauvorhaben von Verkehrswegen**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Welche technischen Gründe hatte die zum 01.01.2018 erfolgte Begrenzung der Einleitungsmengen von Regenwasser in die Kanalisation bzw. Oberflächengewässer?

Antwort zu 1:

Mit der wachsenden und sich zunehmend verdichtenden Stadt nimmt die Bodenversiegelung durch Neubau, Nachverdichtung und Umnutzung zu. Das Regenwasser von versiegelten Flächen fließt schneller ab, der Oberflächenabfluss nimmt weiter zu. Weniger Wasser steht für Versickerung und Verdunstung und damit zur Kühlung der Stadt zur Verfügung. Bei starken Regenfällen kann die Kanalisation die Wassermassen nicht mehr fassen und es kommt zu Überflutungen im städtischen Raum.

Auch die Berliner Oberflächengewässer sind bereits teilweise hydraulisch aus- bzw. überlastet. An zahlreichen Gewässern kann es somit zu Überschwemmungen mit relevanten Folgeschäden kommen. Nicht nur die Menge stellt bei Starkregen ein Problem dar. Das abfließende Regenwasser trägt von Straßen und anderen versiegelten Flächen Schad- und Nährstoffe ins Gewässer. Im Bereich des Mischsystems, wo Schmutz- und Regenwasser in einer Leitung zum Klärwerk transportiert werden, kommt es dazu, dass das System bei Starkregen überläuft und mit Regenwasser verdünntes Schmutzwasser in

die Gewässer gelangt. Dies hat gravierende Folgen für die Gewässer, die z. B. im massenhaften Sterben von Fischen sichtbar werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist eine Zunahme von Starkregen wahrscheinlich. Damit es nicht zu einer Zunahme von Schadenspotenzialen, weiteren Beeinträchtigungen für die Gewässer und erhöhten klimatischen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger kommt, ist eine Neuausrichtung des Regenwassermanagements von der reinen Ableitung hin zu einer Bewirtschaftung auf dem Grundstück notwendig. Dazu steht eine Vielzahl von Verfahren zur Verdunstung, Nutzung, Versickerung und Speicherung des Regenabflusses zur Verfügung.

Die Ableitung des Regenwassers ist auf ein natürliches Maß zu begrenzen. Dies gilt für Vorhaben gemäß § 29 (1) Baugesetzbuch (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen). Bei Straßenbauvorhaben werden aufgrund der besonderen planerischen Herausforderungen Einzelfallentscheidungen getroffen. Diese Neuausrichtung konkretisiert die aktuellen umweltpolitischen und -strategischen Ziele der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung. Mit Begrenzung der Regenwassereinleitungen werden die wasserrechtlichen Vorgaben in die Praxis implementiert sowie die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützt.

Frage 2:

Wie wurde die Grenze für die Einleitungsmenge technisch hergeleitet?

Antwort zu 2:

Grundsätzlich ist bei einem Bauvorhaben die Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück durch planerische Vorsorge sicherzustellen. Ist eine Einleitung nicht zu vermeiden, ist diese nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im „natürlichen“ Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. Kerngedanke ist, dass die resultierende Wasserbilanzgröße „Oberflächenabfluss“ für Vorhaben der des unbebauten und natürlichen Zustandes möglichst nahe kommt.

Die Ableitung des Regenwassers soll daher bei Bauvorhaben auf ein natürliches Maß begrenzt werden. Das „natürliche Maß“ ist der Anteil des Niederschlags, der von einer Fläche im unbebauten Zustand (ohne Versiegelung) oberflächlich abfließt (natürlicher Gebietsabfluss). Im Rahmen eines Projektes wurden die potenziell natürlichen Gebietsabflüsse bzw. -spenden, basierend auf derzeit verfügbaren Daten, räumlich differenziert und flächendeckend für das Land Berlin ermittelt. Als Ergebnis liegen Scheitelabflüsse und die zugehörige Abflussspende des natürlichen Gebietsabflusses für unterschiedliche Jährlichkeiten vor. Diese „natürlichen“ Gebietsabflüsse wurden als Orientierung für die aktuell geltenden Einleitbegrenzungen von Regenwasser unter Einbeziehung der Leistungsfähigkeit der Gewässer (Gewässer 1. Ordnung, Gewässer 2. Ordnung) und der Kanalart (Mischsystem, Trennsystem) herangezogen.

Frage 3:

Ist es richtig, dass diese Begrenzung gilt, auch wenn im konkreten Einzelfall ausreichend Kapazitäten für die Aufnahme von über die Einleitungsmengen hinausgehenden Regenwassermengen bestehen würden?

Antwort zu 3:

Ja, das ist richtig. Kanalsysteme und Gewässer müssen in Bezug auf ihre Fähigkeit, Wasser abzuleiten, über sehr lange Zeiträume nachhaltig bewirtschaftet werden, da sie nicht in beliebigem Umfang und in jedem Fall nicht kurzfristig angepasst werden können. Verbleibende Restkapazitäten sind daher sparsam und strategisch einzusetzen.

Frage 4:

Bei welchen öffentlichen Straßenbauvorhaben in Berlin führte die Veränderung der Einleitungsmengen zur Notwendigkeit von Umplanungen (Bitte differenziert nach Bezirk und Vorhaben)?

Frage 5:

Welche Mehrkosten sind dadurch jeweils entstanden und wurden diese Mehrkosten den jeweiligen Straßenbaulastträgern senatsseitig zur Verfügung gestellt?

Antwort zu 4 und 5:

Bei folgenden Vorhaben wurde bereits (in Abstimmung mit der Wasserbehörde und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) aktiv die Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE) in die Planung (Leistungsphasen 1 und 2) integriert:

- Erneuerung / Umbau der Zimmerstraße
- Erneuerung / Umbau der Krausenstraße
- Erneuerung / Umbau der Karl-Liebknecht-Straße und Memhardtstraße
- Umbau der Cora-Berliner-Straße

Spezifische Änderungskosten waren damit nicht verbunden, da die Vorgaben in die Planung integriert wurden.

Bei allen anderen Projekten werden aktuell bzw. zukünftig entsprechende Untersuchungen Bestandteil der regelmäßigen Planung.

Frage 6:

Wie sind Mulden- und Rigolensysteme mit der Zielstellung der Erhöhung der Anzahl von Straßenbäumen vereinbar?

Antwort zu 6:

Grundsätzlich besteht in Berlin die Möglichkeit, Bäume mit Versickerungsmulden zu kombinieren und somit den Baumstandort in der Sickerfläche der Mulde aufgehen zu lassen. So werden Flächenkonkurrenzen vermieden und der Baum profitiert vom zusätzlichen Wasserdargebot. Regelungen dazu wurden veröffentlicht. Eine Kombination von Bäumen in Mulden mit darunterliegenden Rigolen ist wegen einer möglichen Durchwurzelung der Rigole nicht möglich. Anderenfalls wäre die Entwässerungssicherheit nicht gewährleistet.

Frage 7:

Welche Kapazitäten bestehen derzeit für die Einleitung von Regenwasser von der Chemnitzer Straße?

Antwort zu 7:

Dazu berichten die BWB:

„Die Kapazität des Regenwasserkanals in der Chemnitzer Straße ist hydraulisch ausgelastet.“

Frage 8:

Welche Einleitungsmengen könnten damit technisch bewältigt werden?

Antwort zu 8:

Dazu berichten die BWB:

„Die vorhandenen Einleitungsmengen können abgeleitet werden, der Anschluss weiterer Flächen würde zu einer hydraulischen Überlastung führen.“

Frage 9:

Welche Mengen an Regenwasser sind in den Jahren 2016-2020 auf der Chemnitzer Straße während der stärksten Regenereignisse angefallen?

Antwort zu 9:

Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Frage 10:

Führte die Veränderung der Einleitungsmenge zur Notwendigkeit der Veränderung der Planungen?

Antwort zu 10:

Die Straßenbaumaßnahmen für die Chemnitzer Straße wurde im Juni 2020 erstmals vorgestellt und besprochen.

Die Veränderung der Einleitmenge führte nicht zu Änderungen in der Planung.

Frage 11:

Welche Mehrkosten resultieren daraus?

Antwort zu 11:

Die BWB berichten dazu:

„Da in der Chemnitzer Straße in Bezug auf die Entwässerungsplanung noch keine Umplanung durch die BWB erfolgte, sind bisher keine Mehrkosten angefallen. „

Frage 12:

Welche Möglichkeiten bestehen für die Befreiung von der Begrenzung der Einleitungsmengen von Regenwasser?

Antwort zu 12:

Pauschale Befreiungen von den Anforderungen zur Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin (BReWa-BE) werden nicht erteilt. Es ist in Einzelfällen möglich, dass abweichende Regelungen festgesetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn das überwiegende öffentliche Interesse oder vom Vorhabenträger nicht beeinflussbare wesentliche ökonomische Härten einer vollen Erfüllung der Bedingungen der BReWa-BE entgegenstehen. Unbedingte Voraussetzung dafür, dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und Vorhabenträger in Verhandlungen über Abweichungen von den Bedingungen der BReWa-BE eintreten, ist das Vorliegen eines Fachgutachtens zur Regenentwässerung, in dem ergebnisoffen mehrere Varianten der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung für das betreffende Gebiet dargestellt und untersucht werden.

In Vertretung

Berlin, den 22.04.2021

Stefan Tidow  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz